

Satzung

über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB XII, der Kriegsopferfürsorge und anderer Aufgaben vom 22.12.2004

Der Kreistag hat

aufgrund des § 17 der Landkreisordnung i.V.m. § 99 Abs. 1 SGB XII und § 3 des Landesgesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie § 4a des Landesgesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge folgende Satzung beschlossen

§ 1

Übertragung von Aufgaben nach dem SGB XII, Aufgaben der Kriegsopferfürsorge und anderer Aufgaben auf Verbandsgemeinden

Der Landkreis überträgt den Verbandsgemeinden

Dahner Felsenland, Hauenstein, Pirmasens-Land, Rodalben, Thaleischweiler-Fröschen, Waldfischbach-Burgalben, Wallhalben, Zweibrücken-Land

nach deren Anhörung folgende Aufgaben:

- 1 Aufgaben, die dem Landkreis als örtlichem Träger der Leistungen nach dem SGB XII obliegen**
- 1.1 Ermittlung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Hilfesuchenden, Hilfeempfänger und der Unterhaltspflichtigen für die Gewährung von Hilfeleistungen, für die der örtliche Träger zuständig ist.
- 1.2 Ausstellung der ärztlichen und zahnärztlichen Behandlungsscheine im Rahmen der Hilfe bei Krankheit nach § 48 SGB XII sowie der Behandlungsscheine für Vorsorgeuntersuchungen nach § 47 SGB XII für folgende Personengruppen:

- Empfänger von Leistungen nach dem SGB XII
- Empfänger von Unterhaltshilfe nach dem LAG

1.3 Mitwirkung in besonderen Fällen bei der Auszahlung von Geldleistungen des örtlichen Trägers.

2 Aufgaben, die dem Landkreis als örtlichem Träger der Kriegsopferfürsorge obliegen

2.1 Ermittlung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Hilfesuchenden, Hilfeempfänger und deren Unterhaltspflichtigen für die Gewährung von Hilfeleistungen, für die der örtliche Träger zuständig ist.

2.2 Mitwirkung in besonderen Fällen bei der Auszahlung von Geldleistungen des örtlichen Trägers.

3 Andere Aufgaben, die dem Landkreis obliegen

3.1 Ermittlungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Hilfesuchenden und Hilfeempfänger für die Gewährung von Leistungen nach dem Landesblindengeldgesetz (LBlindenGG), Landespflegegeldgesetz (LPfGG) und dem Wohngeldgesetz (WoGG)

zur Entscheidung im eigenen Namen:

4 **Bearbeitung der Anträge auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht.**

§ 2 Kostenerstattung

Verwaltungskosten werden nicht erstattet.

§ 3

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.